



**Caritasverband
Ostvest e.V.**



**Jugendwerkstatt
Haltern am See gGmbH**

caritas

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

**gegen sexualisierte und weitere
Formen von Gewalt und Macht-
missbrauch des Caritasverbandes
Ostvest e.V. / der Jugendwerkstatt
Haltern am See gGmbH**

**Schutzkonzept des Caritasverbandes Ostvest e.V.
Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop /
der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH**

- 1. Begriffsbestimmung Gewalt**
- 2. Risikoanalyse**
- 3. Verhaltenskodex**
- 4. Verpflichtungserklärung**
- 5. Persönliche Eignung**
- 6. (Erweitertes) Führungszeugnis**
- 7. Selbstauskunftserklärung**
- 8. Qualitätsmanagement und Stärkung**
- 9. Schulungen**
- 10. Beratungsmöglichkeiten und Meldewege**
- 11. Kontaktadressen**
- 12. Verfahrenswege**
- 13. Umgang mit Beschwerden**

Herausgeber:
Caritasverband Ostvest e.V.
Kirchstraße 29, 45711 Datteln
freigegeben durch die Vorständin Carolin Lindinger

Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH
Roost-Warendin-Platz 3-5, 45721 Haltern am See
freigegeben durch die Geschäftsführerin Carolin Lindinger

Prävention von sexualisierter und sonstiger Gewalt und Machtmissbrauch

Schutzkonzept des Caritasverbandes Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH

Hinschauen und handeln!

Unser Ziel ist es, das Wohlergehen der Menschen in seelischer, geistiger, körperlicher und materieller Hinsicht in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu stellen. Dazu gehören Kinder und Jugendliche genauso wie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie unsere Kunden und Klienten.

Um für unser Miteinander einen Rahmen zu schaffen, der Gewalterfahrungen, Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindert, wurde das institutionelle Schutzkonzept (ISK) entwickelt. Es bietet allen in unserem Caritasverband Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einen Leitfaden für ein angemessenes Verhalten sowie klare spezifische Regeln für ihre jeweiligen Arbeitsbereiche. Die Ordnung für den Umgang mit Gewalterfahrung, sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftigen Personen findet in den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.

Bei der Ausgestaltung unseres institutionellen Schutzkonzeptes beziehen wir uns auf die Paragraphen §45 SGB VIII , § 37a SGB IX und § 8 WTG, sowie der aktuellen Fassung der Präventionsordnung des Bistums Münster (Mai 2022).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen definieren wir genderneutral.

1. Begriffsbestimmung Gewalt

Im Kapitel „Begriffsbestimmung Gewalt“ folgen wir der Orientierungshilfe der BAGüS zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe nach § 37a SGB IX (BAGüS-Orientierungshilfe Gewaltschutz) aus Juli 2023.

Gewalt

Es gibt verschiedenste Formen von Gewalt und sie kann alle betreffen. Jede Person kann Gewalt an jeder Person ausüben und jede Person kann sie erfahren. Gewalt hat keinen Ort, keine Zeit, kein Geschlecht und kein Alter.

Gewalt hat insofern viele Erscheinungsformen. Die Grenzen zwischen den im Folgenden zu unterscheidenden Formen der Gewalt, aber auch zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt sind mitunter fließend und schwer abgrenzbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine straf- und/ oder entschädigungsrechtliche Definition von Gewalt als Zwangsmittel zur Einwirkung auf die Willensfreiheit einer anderen Person bzw. eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung¹ unzureichend ist, um Gewalt ausreichend zu erfassen.

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) definiert Gewalt als eine vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person. Auch psychische Gewalt ist ausdrücklich erfasst, soweit es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, sowie mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

Darüber hinaus soll beachtet werden, welchen strukturellen und sozialen Gegebenheiten sich Menschen gegenübersehen. Diese Strukturen können, über eine individuelle Vulnerabilität hinaus, gesteigerte Gewaltanwendung gegen diese Personengruppe möglich machen.²

Ob die Handlung einer Person als Gewalt erlebt wird, entscheidet insbesondere die von Gewalt betroffene Person. Daher wurde sich unter den einzelnen Gliederungspunkten bewusst gegen die Aufzählung eines „Tatbestands-Kataloges“ entschieden. Dies soll der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte Rechnung tragen, da sonst einige Tatbestände ausgeschlossen werden könnten.

Gewalt beschränkt sich nicht auf direkte und unmittelbare Kontakte. Es zeigt sich zunehmend auch in digitalisierter Form (z.B. bei Facebook, Twitter, WhatsApp)

¹ BSG 2.10.2008 - B 9 VG 2/07 R; BSG 10.12.2003 - B 9 VG 3/02 R.

² Bradl, Christian: Systemische Risiken für Gewalt und mangelnden Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe bei erheblich herausforderndem Verhalten; in: Behindertenpädagogik 4/2022, S. 364.

Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt ist nicht unmittelbar auf Handlungen bestimmter Personen zurückzuführen. Sie ist eher in den Gegebenheiten der Lebensumstände, das heißt in den Rahmenbedingungen, vor allem in der institutionalisierten Eingliederungshilfe, im Machtgefälle und den Abhängigkeitsverhältnissen zu finden. Regeln, Abläufe/ Prozesse, Gestaltung der Räumlichkeiten und Haltungen können verhindern, dass die leistungsberechtigten Personen ihr Entfaltung- und Gestaltungspotential ausüben können.

Beispielhaft ist hier die Tagesstrukturierung nach Organisationserfordernissen, nicht nach individuellen Bedarfen; Missachtung von Privatsphäre und Intimität (z.B. bei nicht abschließbaren Zimmern); mangelnde Schallisolierung; fehlende Mitbestimmung der leistungsberechtigten Personen (z.B. bei der Auswahl des Pflegepersonals); fehlende Rückzugsmöglichkeiten; wenig oder nicht transparente Entscheidungen bzw. Entscheidungsstrukturen; konzeptionelle Regelungen, Zielvorgaben, Hausordnungen, die wenig Handlungsspielraum lassen oder die Verweigerung von Wahlfreiheiten im Alltag zu nennen.

Auch mangelndes und/ oder unzureichend ausgebildetes Personal, eine Unter- oder Überforderung der Mitarbeitenden und ein angstförderndes Betriebsklima sind im Zusammenhang mit struktureller Gewalt zu nennen und können personale/ individuelle Gewalt fördern.

Es wird davon ausgegangen, dass strukturelle Rahmenbedingung und strukturelle Gewalt andere Gewaltvorkommnisse begünstigen.

Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt können körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden werden, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung einer anderen Person richten. Sie fügen der Person unmittelbar oder mittelbar physische oder psychische Verletzungen zu.

Strafrechtlich relevante Formen körperlicher Gewalt sind den §§ 223-231 des Strafgesetzbuches zu entnehmen. Wie weiter oben bereits erwähnt, soll sich die hier angeführte Definition körperlicher Gewalt nicht auf einen „Straftaten-Katalog“ beschränken. Körperliche Gewalt kann neben den strafrechtlich relevanten Tatbeständen in der Alltagspraxis der Eingliederungshilfe in nicht hinnehmbarer Form vorkommen.

Ebenfalls Gewalt sind beispielsweise Beschränkungen der Mobilität durch Fixierung, freiheitsentziehende Maßnahmen, andere Ruhigstellung, Sitzenlassen auf Toilette,

Maßnahmen zur Geburtenkontrolle ohne freie und informierte Zustimmung³ etc. Auf diese Maßnahmen muss daher im Gewaltschutzkonzept gesondert eingegangen werden.

Körperliche Gewalt kann auch passiv ausgeübt werden. So kann auch im Unterlassen/Vernachlässigung eine körperliche Gewalthandlung liegen. Hierbei geht es insbesondere um die Verweigerung von Unterstützungsleistungen, auf die eine Person zur Befriedigung von Grundbedürfnissen angewiesen ist. Beispielsweise das Vorenthalten pflegerischer Maßnahmen, hygienischer Versorgung oder Nahrung, aber auch emotionale Grundbedürfnisse kann in diesem Zusammenhang benannt werden.

In einer besonderen Wohnform kann das Unterlassen im Zuge der Garantenstellung (§ 13 StGB) gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern auch strafrechtliche Relevanz haben.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt werden Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, bei der einer Person durch körperliche Handlungen oder verbale Äußerungen (psychische Zwangswirkung beim Opfer – Bedrohung etc.) ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird. Auch Aktionen des Täters wie z.B. Fotografieren oder Beobachten in Situationen, die die Privatsphäre verletzen, fallen darunter.

Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sind den §§ 174 – 184l StGB zu entnehmen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird oftmals subtil ausgeübt und ist häufig nicht offensichtlich erkenn- oder durch andere wahrnehmbar.

Psychische Gewalt kann als sonstiges (in Abgrenzung zur körperlichen oder sexualisierten Gewalt), unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten definiert werden. Dieses Verhalten zielt auf die emotionale Schädigung und Verletzung einer Person.

Beispielhaft können herabwürdigende/respektlose Sprache, Sprechverbote, Mobbing, Beleidigung, einschüchterndes/kontrollierendes Verhalten, Ableismus, Stalking, Bedrohung, Verleumdung, üble Nachrede, Ignorieren genannt werden.

Psychische Gewalt kann ebenso strafrechtlich relevante Dimensionen erreichen (z.B. §§ 185 ff., 238, 240, 241 StGB).

³ Deutsches Institut für Menschenrechte: Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis – 05/2022

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Bestandteil des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch des Caritasverbandes Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH

Adressaten dieser Risikoanalyse sind alle Mitarbeiter (haupt- und ehrenamtlich) sowie der Vorstand.

Potentiell kommen Menschen aller Zielgruppen und jeden Alters sowohl als Täter und als Opfer in Frage. Überall im Caritasverband und in der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH gibt es mögliche Risikogruppen und Risikobedingungen. Um bei unseren Mitarbeitern das Bewusstsein für mögliche Risikofaktoren zu sensibilisieren, wurde die nachfolgende Risikoanalyse partizipativ erstellt. Somit wurden, in gemeinsamer Erarbeitung der Präventionsfachkraft mit den jeweiligen Fachdiensten mögliche Risikogruppen und -orte definiert. Diese Definition stellt die Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes dar.

Risikogruppen

Welche Zielgruppen gibt es im Caritasverband Ostvest e.V. und in der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH, die sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen ausgesetzt sein könnten?

Personenkreise, in denen es mögliche Opfer (O) und/ oder Täter (T) geben kann:

Klienten/Kunden

Menschen mit...

- Gewaltneigung/extremes Dominanzverhalten (T)
- Behinderung/Sprachdefiziten (O/T)
- Vorerfahrung durch Missbrauch/Misshandlung (O/T)
- mangelnden Deutschkenntnissen (O/T)
- unterschiedlichem kulturellem Hintergrund (O/T)
- psychischen Erkrankungen (O/T)
- groben finanziellen Problemen (O/T)
- Demenzerkrankungen (O/T)
- hoher emotionaler Bedürftigkeit/Verletzlichkeit (O)
- Neigung zur Überanpassung/devotes Verhalten (O)
- Aufklärungsdefiziten (O)
- Pflegebedürftigkeit (O)

**Mitarbeitende
aller Hierarchien
haupt- und
ehrenamtlich**

Menschen mit...

- respektloser Haltung/Zynismus (T)
- mangelnder Affektkontrolle (T)
- mangelnder Wahrhaftigkeit (T)
- geringem Unrechtsbewusstsein (T)
- intransparentem Verhalten (T)
- mangelnder Reflexion (O/T)
- mangelnder Teamfähigkeit (O/T)
- symbiotischem Verhalten mit der Arbeit (O/T)
- Suchterkrankungen (O/T)
- psychischen Erkrankungen (O/T)
- Missbrauchserfahrung (O/T)

**Eltern/
Bezugspersonen**

Menschen mit...

- mangelnder Affektkontrolle (T)
- respektloser Haltung/Zynismus (T)
- mangelnder Reflexionsfähigkeit/Kritikfähigkeit (O/T)
- mangelnder Fähigkeit zu schützen (T)
- Problemen mit Nähe und Distanz (O/T)
- Suchterkrankungen (O/T)
- psychischen Erkrankungen (O/T)
- repressiver Erziehungshaltung (T)
- sexualisiertem Verhalten/ sexueller Verwahrlosung (O/T)
- geistiger Behinderung (O/T)
- Gewaltbereitschaft (T)

Familien

Menschen mit...

- gravierenden sozialen Belastungen (O/T)
- häuslicher Gewalt (O/T)
- unterschiedlichem kulturellen Hintergrund (O/T)

Sexual- und Gewaltstraftäter (T)

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Die Punkte markieren die Risikofaktoren in den verschiedenen Fachbereichen, in denen es theoretisch zu sexualisierter Gewalt zwischen den jeweiligen Personengruppen kommen kann.

Mitarbeiter - Klient	Altersunterschiede	hierarchische Strukturen	1:1 Kontakt	Soziale Abhängigkeiten	Vertrauensverhältnisse	Grad der Einschränkung (psychisch/ physisch)
Vorstand und Leitung	•	•	•	•	•	•
Organisation und Verwaltung	•	•	•	•	•	•
Offene soziale Dienste	•	•	•	•	•	•
Alter und Gesundheit	•	•	•	•	•	•
Arbeitsmarktintegration		•	•	•	•	•

Klient - Klient	Altersunterschiede	Soziale Abhängigkeiten	Vertrauensverhältnisse	Grad der Einschränkung (psychisch/ physisch)
Gesundheit und Soziales	•	•	•	•
Kinder, Jugend und Familie	•	•	•	•
Stationäre Altenhilfe	•	•	•	•
Ambulante Altenhilfe				
Behindertenhilfe	•	•	•	•

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende	Altersunterschiede	hierarchische Strukturen	1:1 Kontakt	Soziale Abhängigkeiten	Vertrauensverhältnisse
Gesundheit und Soziales	•	•	•	•	•
Kinder, Jugend und Familie	•	•	•	•	•
Stationäre Altenhilfe	•	•	•	•	•
Ambulante Altenhilfe	•	•	•	•	•
Behindertenhilfe	•	•	•	•	•
Verwaltung	•	•	•	•	•

Risikoorde

Potentielle Risikoorde sowohl für Mitarbeiter als auch für Klienten sind:

- alle Orte, die eine Tür haben
- alle Orte, die im 1:1 Kontakt aufgesucht werden
- alle Orte, die dunkel und einsam sind
- Fahrzeuge/Fahrdienste

Merkmale für Risikoorde:

- alle Räume, in denen sich Täter „sicher“ fühlen können
- alle Räume, in denen sich Opfer unsicher fühlen können

Risikostrukturen

Zum Schutz vor grenzüberschreitenden Verhalten sorgen wir für verbindliche Strukturen! Dazu gehören u.a.:

- Standards in Bewerbungsverfahren
- Schulungen für Präventionssensibilisierung
- Führungszeugnisse
- Verhaltenskodex
- Transparente Dienstpläne
- Klare Aufgabenbeschreibung
- Standards für Nähe und Distanz
- Bauliche Bedingungen/Risikoorde
- Kinderschutzfachkraft
- Teamberatung und Supervision
- Partizipationsmöglichkeit (z.B. Mitarbeitergespräche)
- Beschwerdemanagement
- Transparente, demokratische Leitungsstruktur
- Respektvoller Umgang
- Offene, transparente Systeme
- Bewusstsein für Recht und Unrecht
- Informationsfluss im Verband

Fehlerkultur

Im Caritasverband Ostvest e.V. und in der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH möchten wir eine Haltung zum Thema Fehlerkultur & Fehlverhalten leben.

Offene und transparente Kommunikation:

In unseren Einrichtungen möchten wir einen angemessenen Umgang mit Fehlern pflegen. Dies bedeutet eine besondere Verantwortung für die Leitungskräfte. Uns ist es wichtig, diese Fehlerkultur auf allen Ebenen zu kommunizieren und zu leben. Fehler und Fehlverhalten können Konsequenzen haben, über welche der Vorstand, in Rücksprache mit den entsprechenden Leitungskräften, entscheidet.

Wie positioniert sich der Caritasverband Ostvest e.V. und die Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH zum Thema „Schutzkonzept“? Wie unterstützen die Einrichtungen den Prozess der Aufklärung?

Aktiv und frühzeitig:

- Aufträge zur Erstellung der Verfahrenswege
- Verpflichtungserklärung
- Einrichtung einer Stabstelle „Präventionsfachkraft“
- Professionalisierung der Präventionsfachkraft zum Schulungsreferenten
- (regelmäßige) Schulung aller Mitarbeiter

Freistellung von Mitarbeitern

Zur kontinuierlichen Fort- und Weiterentwicklung des Themas werden die Mitarbeiter entsprechend freigestellt.

Einrichtung des Fachgremiums

Das Fachgremium trifft sich regelmäßig sowie bei Bedarf. Dieses setzt sich aus der Präventionsfachkraft, dem Vorstand, dem Fachbereichsleiter sowie weiteren, dem Prozess dienlichen Personen zusammen.

Es gibt auf allen Ebenen der Einrichtung ein Wissen über das Thema sexualisierter Gewalt und ein Bewusstsein darüber, dass Handlungsabläufe, Strukturen, Arbeitsabläufe (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch begünstigen können. Es gibt klare Verfahrenswege, wie mit Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch umzugehen ist.

3. Verhaltenskodex

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Daher ist es wichtig, achtsam mit allen Menschen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich uns anvertrauen.

Sexualisierte Gewalt kann sich in vielen verschiedenen Facetten zeigen und ist manchmal erst auf den zweiten Blick erkennbar. Unser Verhaltenskodex schafft ein Bewusstsein für mögliche Grenzverletzungen und einen Rahmen, der Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe verhindern soll.

Gestalten von Nähe und Distanz

Ich gestalte mein Handeln in Bezug auf Nähe und Distanz professionell.

Verhaltensregeln:

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit zugänglich sein.
- Grund- und behandlungspflegerische Maßnahmen werden immer unter Wahrung der individuellen Grenzen der Beteiligten geplant und durchgeführt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen z.B. Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen (Bsp.: gemeinsame private Urlaube).
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass alle Beteiligten keine Ängste ereilen können und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Abfällige Kommentare sind zu unterlassen.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben, die nicht ausschließlich den persönlichen Lebensbereich der Beteiligten betreffen und keine Relevanz für die Betreuung und Versorgung haben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

- Mir ist klar, dass Sexualität eine Energie ist, die positiv das Leben beeinflusst. Kinder und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit niemandem schaden. In den Einrichtungen des Caritasverbandes Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH, in denen Menschen leben oder betreut werden, impliziert dies auch die Vermittlung von sexualpädagogischen Konzepten.

Angemessenheit von Körperkontakten

In welchen Situationen gilt es besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt mit mir anvertrauten Personen zu legen?

Welche Absprachen und Regeln gibt es dazu in unserer Einrichtung?

Wie wird mit anlehnungsbedürftigen Menschen umgegangen?

Verhaltensregeln:

- In meiner professionellen Rolle als Kontaktperson gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Der Wille der Schutzperson ist zu respektieren.
- Ich beachte die Grenzschnale von allen Menschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre von Menschen. Ich achte meine eigenen Grenzen. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie zum Beispiel Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt im beiderseitigen Einverständnis.
- Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die Trost suchen, sollte in der Regel mit Worten geholfen werden.
- Die Toilettenbegleitung ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung abzuklären.

Beachtung der Intimsphäre

In welchen Situationen ist die Intimsphäre der mir anvertrauten Menschen gefährdet? Wie wird mit der Intimsphäre der Kinder und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umgegangen, insbesondere bezogen auf: Toilettengang, wickeln, an- und auskleiden, eincremen?

Verhaltensregeln:

- Ich beachte das Recht der mir anvertrauten Menschen auf Intimsphäre, insbesondere in Pflegesituationen, beim Toilettengang und beim Ankleiden.
- Ich unterstütze Menschen darin, ein positives Körpergefühl und ein natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich trage dafür Sorge, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in teilweise bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Ich achte darauf, dass es keine gemeinsame Umkleidesituation gibt.
- Die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre.

Sprache und Wortwahl

Wie wertschätzend oder (ab)wertend spreche ich? Wie feinfühlig und sensibel kommuniziere ich mit Mitmenschen?

Verhaltensregeln:

- Ich spreche Mitmenschen mit ihrem Vornamen bzw. Nachnamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen an.
- Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden i.d.R. mit dem Nachnamen und „Sie“ angesprochen, es sei denn, es gibt individuelle Vereinbarungen zwischen den Beteiligten.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich verwende und akzeptiere weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, abfälliges, bloßstellendes, sexualisiertes noch grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten in Wort, Schrift und Tat
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Werden in meinem Arbeitsfeld Medien in der Form eingesetzt, sodass eine missbräuchliche Nutzung vermieden werden kann?

Gehe ich sensibel und bewusst mit Medien und sozialen Netzwerken um?

Verhaltensregeln:

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist für mich die Beachtung des Datenschutzes und der Intimsphäre meiner Mitmenschen selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und dem Alter angemessen zu erfolgen.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen insbesondere in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen ...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.
- Das Einverständnis ins in weiteren Situationen grundsätzlich einzuholen.

Umgang mit Geschenken

Wie wird in der Einrichtung mit Geschenken umgegangen – Geschenke machen und Geschenke annehmen?

Bin ich mir bewusst, dass Geschenke machen und annehmen eine Täterstrategie sein kann? Was bedeutet das für unsere Einrichtung und welche Konsequenzen ziehen wir daraus?

Verhaltensregeln:

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Menschen damit um.
- Finanzielle Zuwendungen von Anvertrauten und deren Bezugspersonen sind im Caritasverband Ostvest e.V. und in der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH nicht zulässig.

Verhalten auf Ausflügen, Freizeiten und Reisen

Ich achte auf regelkonforme Bedingungen.

Wenn die Rahmenbedingungen nicht gänzlich umsetzbar sind, Sorge ich für einen transparenten Umgang.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiden Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Begleitpersonen und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen schutzbefohlenen Person zu unterlassen. In Bezug auf schutzbefohlene Erwachsene oder zu pflegende Personen sind derartige Situationen immer transparent zu machen.

Disziplinarmaßnahmen

Durch das Unterschreiben der Verpflichtungserklärung verpflichte ich mich, die Regeln anzuerkennen und zu befolgen. Ich bin mir bewusst, dass ich bei Fehlverhalten oder Missachtung mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss.

4. Verpflichtungserklärung

Diese Verpflichtungserklärung unterzeichnen alle Mitarbeiter des Caritasverbandes Ostvest e.V. / der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Darin versichern sie, dass sie den Verhaltenskodex gelesen und verstanden haben.

Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die Verhaltensregeln zum Schutz Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zu befolgen.

Ein Exemplar dieser unterschriebenen Verpflichtungserklärung verbleibt bei dem Unterzeichner, das andere jeweils in den Personalunterlagen.

Muster - das Original der Verpflichtungserklärung wird bei den Schulungen zum Schutzkonzept verteilt, nachdem der Verhaltenskodex besprochen/gelesen wurde. Das Original wird dem Mitarbeiter im Rahmen der Schulung oder unmittelbar im Anschluss zugestellt.

Verpflichtungserklärung

des Caritasverbandes Ostvest e.V., Kirchstr. 29, 45711 Datteln, der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH, Roost-Warendin-Platz 3-5, 45721 Haltern am See zur Einhaltung des Verhaltenskodex des institutionellen Schutzkonzeptes gegen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt.

Ich, der/die Unterzeichnende _____

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Tätig als _____

Einrichtung/Arbeitsfeld _____

Tätigkeitsort _____

erkläre, den Verhaltenskodex des Caritasverbandes Ostvest e.V. / Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH gelesen und verstanden zu haben und verpflichte mich, die beschriebenen Grundsätze zu teilen und einzuhalten. Wenn mir oder anderen dabei Fehler unterlaufen, werden diese angesprochen.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

5. Persönliche Eignung

Schon bei Bewerbungsverfahren und Einstellungsgesprächen achten wir auf die persönliche Eignung von Mitarbeitern. Hier wird zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sowohl bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern darauf hingewiesen, dass es uns ein Anliegen ist, durch das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch unsere Mitarbeiter und Klienten zu schützen und Täter so abzuschrecken.

Die persönliche Eignung sowie eventuelle Fortbildungsbedarfe werden im Rahmen von Personalentwicklung und Mitarbeitergesprächen fortlaufend thematisiert.

6. (Erweitertes) Führungszeugnis

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Grundlagen ein (erweitertes) Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme und deren Archivierung richtet sich nach den aktuellen, gesetzlichen Grundlagen.

7. Selbstauskunftserklärung

Jeder Mitarbeiter bestätigt in der Selbstauskunftserklärung, dass gegen ihn kein strafrechtliches Verfahren anhängig ist.

Muster - das Original der Selbstauskunftserklärung wird bei den Schulungen zum Schutzkonzept/ oder bei der Einstellung neuer Mitarbeiter verteilt, besprochen und unterschrieben.

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 6 der Ordnung zu Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

1. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Geburtsdatum/Ort _____

2. Tätigkeit der/des Erklärenden

Tätig als _____

Einrichtung/Arbeitsfeld _____

Tätigkeitsort _____

3. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten (erweiterten) Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (1) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat 1-§§ 171,174 bis 174c,176 bis 180a,181a,182 bis 184g, 188i,201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234,235 oder 236 STGB vorhanden.

8. Qualitätsmanagement und Stärkung

Das institutionelle Schutzkonzept wird regelmäßig fortgeschrieben, wenn es einen Fall gab, spätestens jedoch alle fünf Jahre. Mitarbeiter werden über das Schutzkonzept z.B. durch das Internet informiert. Es findet ein regelmäßiger Austausch mit allen Arbeitsbereichen statt, um weitere Maßnahmen zu entwickeln und das Schutzkonzept fortschreitend mit Leben zu füllen. Das Fachgremium tagt einmal im Jahr sowie bei Bedarf.

Darüber hinaus werden die durch uns betreuten, versorgten oder beratenen schutz- oder hilfebedürftigen Menschen über ihre Rechte informiert und kennen ihre Ansprechpersonen und Anlaufstellen.

9. Schulungen

Unser Ziel ist es, dass alle beim Caritasverband Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH haupt- und ehrenamtlich Tätigen professionell und kompetent mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch“ umgehen können.

Wir wissen Bescheid über die Strategien von Tätern und über die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch bei Opfern. Wir wissen, wo Grenzen verletzt werden, wie wir angemessen einschreiten können und wann ein Mensch geschützt werden muss. Dafür schulen wir unsere Mitarbeitenden regelmäßig in Form von Blended Learning mit einem Praxisteil durch Schulungsreferierende. Der Umfang ist je nach Aufgabengebiet im Verband in eine 3-, 6- oder 12-stündige Schulung gestaffelt. Alle 5 Jahre erfolgt eine Auffrischung.

In unseren Schulungen...

- vermitteln wir ein Bewusstsein zum Thema „sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch
- sensibilisieren wir die Wahrnehmung
- geben wir Gelegenheit, viele Fragen zu stellen, um Sicherheit im Umgang mit dem Thema zu bekommen

Themen und Inhalte der Schulungen...

- Vorgesdanken
- Ziele der Schulung
- Definition sexueller Missbrauch
- Rechtliche Aspekte
- Wie beginnt sexualisierte Gewalt? Täterstrategien
- Anzeichen und Folgen von sexualisierter Gewalt
- Handlungsstrategien bei sexualisierter Gewalt
- Helfersysteme
- Schutzkonzept „Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch“

10. Beratungsmöglichkeiten und Meldewege

Unser Ziel ist das Wohlergehen der Menschen in seelischer, geistiger, körperlicher und materieller Hinsicht. Wir begegnen Menschen respektvoll, annehmend und vorbehaltlos. Ihr persönliches Wohlergehen ist das Ziel unserer Arbeit.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir Meldungen durch die von uns betreuten und beratenen Menschen sehr ernst. In jedem Einzelfall bemühen wir uns, einen angemessenen Weg zum Umgang mit den benannten Problemen zu finden.

Weil Meldungen bezüglich einer Straftat, insbesondere bei sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch, brisant sind, hat der Caritasverband Ostvest e.V. und die Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH für dieses Thema ein spezielles Standardverfahren entwickelt. Dieses Standardverfahren ermöglicht es, Beschwerden strukturiert und umfassend zu klären. Es soll sicherstellen, dass Opfer geschützt werden und diese die notwendige Hilfe erhalten. Außerdem soll es dazu beitragen, Falschbeschuldigungen zu erkennen, aufzuklären und die Betroffenen zu rehabilitieren.

Für das Entgegennehmen und Bearbeiten der Meldungen sind die Fachdienstleitungen zuständig. Die am Verfahren beteiligten Personen garantieren die zeitnahe Organisation der in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Schritte.

Der Caritasverband Ostvest e.V. und die Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH haben ein „Fachgremium sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch“ (im Folgenden Fachgremium) eingerichtet. Dieses Fachgremium setzt sich aus geschulten und qualifizierten Mitarbeitern und der Präventionsfachkraft zusammen. Sie werden den Meldeführenden als Vertrauensperson angeboten und unterstützen die verantwortlichen Fachdienstleitungen in dem Meldeverfahren.

11. Kontaktadressen

Damit die Kontaktaufnahme schnell gelingt, sind hier die notwendigen Daten der Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb Ihrer Einrichtung und Ihres Fachbereiches aufgeführt:

Kontaktadressen und Ansprechpersonen innerhalb des Caritasverbandes Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH

Geschäftsstelle

Caritasverband Ostvest e.V.
Kirchstraße 29, 45711 Datteln
Tel. 02363 / 5656-10
info@caritas-ostvest.de

Vorständin

Carolin Lindinger
Tel. 02363 / 5656-10
c.lindinger@caritas-ostvest.de

Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit

Britta Langowski
Tel. 02363 / 5656-24
b.langowski@caritas-ostvest.de

Mitarbeitervertretung (MAV)

Tel. 02364 / 1090-17
mav@caritas-ostvest.de

Präventionsfachkraft

Diana Wulfinghoff
Tel. 02364 / 93022-11
praevention@caritas-ostvest.de

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

Kay Esser
Tel. 02364 / 1090-20
k.esser@caritas-ostvest.de

Fachbereich Organisation und Verwaltung

Carolin Lindinger
Tel. 02363 / 5656-10
c.lindinger@caritas-ostvest.de

Fachbereich offene und soziale Dienste

Kay Esser
Tel. 02364 / 1090-20
k.esser@caritas-ostvest.de

Fachbereich offene und soziale Dienste

Ursula Kuchta
Tel. 0160 / 90 532 668
u.kuchta@caritas-ostvest.de

Fachbereich Alter und Gesundheit

siehe Vorständin

Fachbereich Integration durch Arbeit / Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH

Michael Halberstadt
Tel. 02364 / 93022-10
m.halberstadt@caritas-ostvest.de

Fachgremium

Einmal im Jahr und bei Bedarf tagt das Fachgremium. Es setzt sich zusammen aus:

Präventionsfachkraft

Fachbereich offene und soziale Dienste

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

Weitere Personen werden nach Thematik eingeladen

Gemeindecaritas

Datteln
Tel. 02363 / 5656-26

Haltern am See
Tel. 02364 / 1090-54

Waltrop/Oer-Erkenschwick
Tel. 02309 / 9570-25

Kontaktadressen und Ansprechpersonen außerhalb des Caritasverbandes Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH

Unabhängige Ansprechpersonen im Falle sexualisierter Gewalt im Bistum Münster.

Sind vom Bischof beauftragte unabhängige Ansprechpersonen bei Fällen sexualisierter Gewalt im Bistum Münster. Betroffene können sich in allen Fällen sexualisierter Gewalt im kirchlichen-caritativen Kontext an eine der genannten Ansprechpersonen wenden. Damit soll eine sichere Kontaktaufnahme gewährleistet werden, um einer Vertuschung im kirchlichen Raum entgegenzuwirken.

- **Hildegard Frieling-Heipel:**
0173 1643969
- **Marlies Imping:**
0162 2078689
- **Dr. Margret Nemann:**
0152 57638541
- **Bardo Schaffner:**
0151 43816695

Sie finden die Ansprechpersonen des Bistums Münster ebenfalls über diesen Link:

www.bistum-muenster.de/sexueller_missbrauch/ansprechpersonen_bei_faellen_sexuellen_missbrauchs

Kontaktadressen von externen Beratungsstellen

Externe Beratungsstellen, die helfen können, einen Verdacht zu reflektieren, und die notwendige Unterstützung sowohl für Betroffene, Beschuldigte, Täter sowie Mitarbeiter anbieten.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Max-Planck-Str. 36, 45768 Marl
Tel. 02365 / 690850

Psychologische Beratungsstelle

Rappaportstr. 10, 45768 Marl
Tel. 02365 / 96760

Psychologische Caritasberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche für das Dekanat Dorsten

Halterner Str. 28, 46284 Dorsten
Tel. 02362 / 7411

Jugendämter

<p>Datteln Lutherplatz 1, 45711 Datteln 02363 / 107-1</p>	<p>Oer-Erkenschwick Rathausplatz 21, 45739 Oer-Erkenschwick 02368 / 691-301</p>
<p>Haltern am See Dr. Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See Tel. 02364 / 933-0</p>	<p>Waltrop Münsterstr. 1 45731 Waltrop 02309 / 930-280</p>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und das soziale Umfeld sowie Fachkräfte	www.hilfeportal-missbrauch.de
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch für Kinder und Jugendliche	Tel. 0800 2255530 kostenfrei und anonym
Nummer gegen Kummer Kinder-und Jugendtelefon	Tel. 116 111 kostenfrei und anonym
Nummer gegen Kummer Elterntelefon	Tel. 0800 111 0 550 kostenfrei und anonym
HILFETELEFON Gewalt gegen Frauen	Tel. 116 016 kostenfrei und anonym

12. Verfahrenswege

Vorgehen bei dem Vorwurf der sexualisierten und sonstigen Gewalt und des Machtmissbrauches

12.1 Allgemeine Hinweise bei einer vermuteten Täterschaft sexualisierter und sonstiger Gewalt/ Machtmissbrauch im eigenen (beruflichen) Umfeld

- Ruhe bewahren
- Woher kommt diese Vermutung?
- Dokumentieren, was ich beobachtet habe
- Kontakt mit Präventionsfachkraft oder Vertrauensperson aufnehmen
- Hilfe holen
- Keine eigenen Befragungen durchführen
- Keine Ermittlungen
- Nichts auf eigen Faust unternehmen
- Formblätter zur Dokumentation werden zur Verfügung gestellt

12.2 Wie gehe ich vor bei sexualisierter und sonstiger Gewalt/ Machtmissbrauch zwischen minderjährigen Betreuten?

- Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern/Jugendlichen durch andere Kinder/Jugendliche in einer stationären Einrichtung, einer ambulanten Einrichtung, in Kindertageseinrichtungen, der Schulbetreuung (OGS), der Familienberatung oder bei Freizeiten informieren die Mitarbeiter umgehend den Fachdienst/Fachbereichsleitung und diese den Vorstand.

- Die Vorgesetzten schalten zur Klärung des Sachverhaltes das Fachgremium/ Präventionsfachkraft gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch ein.
- Sie sorgen umgehend für den Schutz des betroffenen Kindes und informieren die Eltern der beteiligten Kinder oder Jugendlichen. Zu diesen Gesprächen können sie ein Mitglied des Fachgremiums hinzuziehen.
- In der Jugendhilfe muss zusätzlich das Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB eingeleitet werden.
- Mit den beteiligten Eltern werden die notwendigen Schutz- und Hilfe- maßnahmen abgestimmt.

Unter dem Titel “Augen auf! Hinsehen und schützen“ hat das Bistum Münster genaue Handlungsleitfäden und Dokumentationsbögen herausgegeben, welche von uns genutzt werden. Ebenfalls unter diesem Titel bietet das Bistum Münster eine ausführliche Informationsbroschüre zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen:

www.bistum-muenster.de/startseite_rat_hilfe/praevention_sexualisierter_gewalt

12.3 Wie gehe ich vor, wenn ein Klient und/oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener gegenüber einem Caritas-Mitarbeiter oder einem Jugendwerkstatt-Mitarbeiter den Vorwurf von sexualisierter und sonstiger Gewalt oder Machtmissbrauch erhebt?

- Die Fachdienstleitung/ Präventionsfachkraft/ verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass der Beschwerdeführer nicht mehr mit dem Beschuldigten zusammentritt. Die Fachdienstleitung führt ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer - unter Beteiligung des Fachgremiums/ Präventionsfachkraft. Falls der Beschwerdeführer keine Vertrauensperson findet, kann mit ihm gemeinsam eine geeignete Begleitung gesucht werden. Die benannte Person gilt im weiteren Verfahren als Vertrauensperson, die den Beschwerdeführer bei allen Gesprächen begleiten kann.
- Das Gespräch wird protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.
- Danach wird der Vorstand informiert.
- Der betroffenen Person steht es frei, ein Gespräch mit dem Vorstand zu führen. Dem Vorstand steht es frei, ebenfalls ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer zu führen.
- Der Vorstand entscheidet über die weiteren Schritte, führt ein Gespräch mit dem Beschuldigten sofern strafrechtliche Ermittlungen davon nicht beeinflusst werden und informiert die externen Ansprechpartner im Bistum.
- Die Ergebnisse der Gespräche mit externen Ansprechpartnern des Bistums werden dem Beschuldigten und dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

- In den Fällen, in denen sich der Verdacht erhärtet, strebt der Caritasverband / die Jugendwerkstatt eine Strafanzeige an. Gegebenenfalls wird ein Verfahren zum Schutz des Kindes nach § 8a SGB VIII eingeleitet. Es sind unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.
- Der Vorstand kann arbeitsrechtliche Konsequenzen anwenden.

12.4 Wie gehe ich vor, wenn ich sexualisierte und sonstige Gewalt/ Machtmissbrauch durch einen Caritas Mitarbeiter oder Jugendwerkstatt Mitarbeiter beobachte?

- Wenn Sie den Verdacht auf sexualisierte und sonstige Gewalt/Machtmissbrauch haben, informieren Sie die Fachbereichs-/Einrichtungsleitung. Diese verantwortet das weitere Vorgehen.
- Die Mitarbeiter können sich auch im ersten Schritt mit einem Mitglied des Fachgremiums in Verbindung setzen, um sich zu beraten.
- Die Fachdienstleitung/Fachbereichsleitung informiert den Vorstand und dieser den bischöflichen Beauftragten.
- Der Vorstand koordiniert die Verdachtsklärung und die Hilfe für das Opfer.
- Er sucht das Gespräch mit dem Beschuldigten und bietet auch ihm Unterstützung und Hilfe an.

12.5 Wie gehe ich vor bei sexualisierter und sonstiger Gewalt/ Machtmissbrauch gegen Mitarbeiter durch Klienten, Ratsuchende oder Bewohner?

Mitarbeiter, die sexuelle Übergriffe oder gewalttätige Angriffe durch Klienten, Ratsuchende oder Betreute erleiden, richten umgehend eine Beschwerde an die Fachdienstleitung. Diese sorgt dafür, dass der Mitarbeiter vor weiteren Übergriffen geschützt wird.

12.6 Wie handle ich bei Mobbing oder sexuellen Übergriffen durch Kollegen?

Wenn die Beschwerde gegen einen Kollegen nicht im persönlichen Gespräch geklärt werden kann, wird sie umgehend an die Fachdienstleitung oder direkt an die Fachbereichsleitung bzw. den Vorstand gerichtet. Die Verantwortlichen führen im ersten Schritt ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer, das protokolliert und unterschrieben wird.

Im zweiten Schritt findet ein Gespräch mit dem Beschuldigten statt. Wenn es auf der Ebene der Einrichtung/ Abteilung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren.

12.7 Rehabilitation eines zu Unrecht belasteten Mitarbeiter

Jeder Verband/ jede Einrichtung veröffentlicht dort, wo der Verdacht bekannt geworden war, die Unschuld des Beschuldigten. Die Institution unterstützt den Beschuldigten durch ihr Vertrauen und dadurch, dass sie ihm weiterhin verantwortliche Aufgaben übergibt.

Bei Bedarf erhalten die betroffenen Einrichtungen/ Teams Unterstützung, zum Beispiel durch Supervision. Dem Mitarbeiter wird ohne Aufforderung seine Personalakte zur Einsicht vorgelegt, damit er sichergehen kann, dass keine Eintragungen ihn belasten können.

13. Umgang mit Beschwerden

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Anregungen, Wünsche, Kritik und Beschwerden von Mitarbeitenden tragen dazu bei, die Dienstleistung des Caritasverbandes Ostvest e.V. und der Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH und den Umgang miteinander zu verbessern. Sie sind wichtig und sollen kurzfristig bearbeitet werden.

Daher möchten wir Sie ausdrücklich ermuntern, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Offene Fragen und Probleme lassen sich nur zwischen den beteiligten Personen lösen. Es ist hilfreich und notwendig, die Unterstützung nicht unmittelbar betroffener Personen zu suchen.

Mit Ihrem Anliegen können Sie auch immer die Mitarbeitervertretung ansprechen. Sie wird Sie im Beschwerdeverfahren unterstützen und begleiten.

Regelungen:

- In der Regel ist der direkte Vorgesetzte (z. B. Fachdienstleitung, Pflegedienstleitung) der Ansprechpartner für Anregungen, Wünsche, Kritik und Beschwerden.
- Die Anliegen können Sie im Gespräch vortragen oder schriftlich benennen.
- Sie haben die Möglichkeit, sich bei einem Gespräch von dem Vorgesetzten oder der Präventionsfachkraft begleiten zu lassen.
- Bei schwerwiegenden Gesprächen besteht die Möglichkeit, einen Mediator zu dem Gespräch hinzuzuziehen.
- Wenn ein Gespräch mit dem direkten Vorgesetzten nicht möglich erscheint, sollen die Anregungen, Wünsche, Kritik und Beschwerden dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgetragen werden. Hierzu stehen auch die Fachdienstleitung, Fachbereichsleitung und der Vorstand des Caritasverbandes und der Jugendwerkstatt zur Verfügung.

Impressum:

Caritasverband Ostvest e.V. (Hrsg.)
Alle Rechte vorbehalten

Caritasverband Ostvest e.V.
Kirchstraße 29
45711 Datteln

Jugendwerkstatt Haltern am See gGmbH
Roost-Warendin-Platz 3-5
45721 Haltern am See

Januar 2025



**Caritasverband
Ostvest e.V.**



**Jugendwerkstatt
Haltern am See gGmbH**

